



GEWÄSSERRAUM

MODULARE ARBEITSHILFE ZUR FESTLEGUNG UND NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS IN DER SCHWEIZ



IMPRESSUM

Herausgeber

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Zitierung

BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

Titelbild

Wöschhüslibach in Burgdorf (Foto: Jörg Wetzel, georegio ag)

PDF-Download (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

©BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW 2019

LISTE DER BEISPIELE

MODUL	NR.	BEISPIEL
1	1	Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)
	2	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)
	3	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)
	4	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)
	5	Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden
	6	Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich
	7	Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung
2	8	Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite
	9	Handhabung des Gewässerraumes in Auen in acht befragten Kantonen
	10	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden
	11	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern
	12	Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf
	13	Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern
	14	Information und Mitwirkung - Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern
	15	Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden/Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden
	16	Umsetzungsmöglichkeiten zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums und Darstellung im Plan – Kanton Bern
	17	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich
	18	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden
	19	Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden
3.1	20	Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau
3.2	21	Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen
	22	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau
	23	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf
3.3	24	Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis
	25	Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau
	26	Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege
	27	Markierung im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft
3.4	28	Erweiterungen im Rahmen Bestandesschutz
	29	Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich
	30	Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern
	31	Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

VERWENDETE GRUNDLAGEN

Die Ausführungen der Arbeitshilfe Gewässerraum stützen sich primär auf folgende Publikationen und Grundlagen ab:

- Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008.
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>
- BPUK, BAFU, ARE, 2013; Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014; Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014 «Gewässerraum und Landwirtschaft» (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- Erläuternder Bericht vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/41551.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 22. März 2017 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>
- Verschiedene Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Gewässerraum
- Unterlagen und Protokolle aus verschiedenen Kantonsworkshops und Sitzungen der BPUK-Plattform Gewässerraum

Weiter wurden verschiedene Publikationen und Grundlagen punktuell herangezogen oder können als weiterführende Literatur dienen. Entsprechende Literaturverweise sind direkt im Dokument aufgeführt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LDK	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
PSM	Pflanzenschutzmittel
PNU	Potenziell natürlicher Uferbereich
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 3.1 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – ALLGEMEINER TEIL

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
BEISPIEL 20: Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau.....	3
2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN.....	3
2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN	4
2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	5
3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM	5
3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN .	6
3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN	6
3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCUTZMITTELVERBOT.....	7
4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM	7

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 36a GSchG; Art. 41c GSchV). Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (inkl. möglicher Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen) wird in Artikel 41c GSchV im Einzelnen geregelt. Was dies genau bedeutet und welche Handlungsspielräume in der Umsetzung bestehen, ist unter anderem Inhalt dieses Moduls.

Die Gewässerräume sind festgelegt – was nun?

Das Modul 3 der Arbeitshilfe widmet sich somit den Nutzungsaspekten des Gewässerraums. Das Modul ist aufgeteilt in einen allgemeinen Teil (Teilmodul M 3.1), der einen Überblick über die allgemeinen Grundsätze zur Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraums erlaubt. Die nachfolgenden Teilmodule gehen dann auf konkrete Fragestellungen und Anliegen der unterschiedlichen Nutzungstypen wie Siedlung, Landwirtschaft und Mobilität ein und sind nach Nutzungstypen gegliedert. Nach Bedarf können neue Themen respektive Nutzungstypen eingeführt werden.

Modul 3 beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung

Modul 3 richtet sich an kommunale beziehungsweise kantonale Fachstellen und an Personen, die sich mit dem Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung in den einzelnen Nutzungsbereichen befassen. Der allgemeine Teil (Teilmodul M 3.1) gilt für alle Nutzungsbereiche.

Zielpublikum

2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Ein wichtiges Ziel der Gewässerraumfestlegung ist es, den Gewässerraum grundsätzlich frei von zusätzlichen neuen Anlagen zu halten.

GRUNDSATZ 1

Der Gewässerraum soll möglichst frei von zusätzlichen Anlagen gehalten werden: Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig.

Nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig

Der Begriff «Anlage» bezieht sich auf die Definition im Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen zu verstehen (Art. 7 Abs. 7 USG).

Definition von «Anlagen»

Als Anlagen im Gewässerraum sind insbesondere Gebäude, Strassen und Eisenbahnlinien, Leitungen (z. B. für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser). Artikel 41c GSchV gilt auch für unterirdische Anlagen.

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV (siehe Glossar [Dauerkulturen](#)).

Dauerkulturen gelten als Anlagen

Mobile respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (Weideunterstände, Zäune ohne Fundamente oder Ähnliches) sind keine Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV und entsprechend aus Sicht der Gewässerräumbestimmungen grundsätzlich im Gewässerraum möglich. Allerdings sind derartige Einrichtungen – je nach Ausgestaltung, Dauer, Auswirkungen auf Raum und Umwelt usw. sowie Art der Nutzung – gegebenenfalls als Bauten und Anlagen zu qualifizieren, die der Bewilligungspflicht gemäss RPG unterliegen und den materiellen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen müssen. Allenfalls sind weitere gewässerschutzrechtliche Bestimmungen anwendbar.

Mobile Einrichtungen sind keine Anlagen

BEISPIEL 20: Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau

ERLÄUTERUNGEN

Umgang mit Zäunen und mobilen Weideunterständen auf extensiv genutzten Weiden im Kanton Aargau, aus Sicht Gewässerraum (Auszug aus Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung¹)

- *Herkömmliche Weidezäune bis 1,50 Meter Höhe sowie mobile Weidezäune sind generell bewilligungsfrei zulässig. Sobald für die Zaunpfosten jedoch ein Fundament oder dergleichen erforderlich ist, ist der Gewässerraum vollständig freizuhalten oder es ist mittels Baugesuch eine Ausnahmewilligung einzuholen. (§ 49 Abs. 1 und 4 BauV)*
- *Bestehende Gehege für die landwirtschaftliche Hirschhaltung sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).*
- *Mobile Weideunterstände als Witterungsschutz (Sonnenschutz) sind nur zulässig, wenn sie nicht im Weideteil ausserhalb des Gewässerraums platziert werden können. Ein hohes Mass an Eigenverantwortung ist dabei zwingend. Lägerstellen sind zu vermeiden (Art. 49 Abs. 4 BauV).*

2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN

Rechtmässig erstellte² und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Bestandesschutz

Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder ihren Erhalt über die normale Lebensdauer

Verfassungsrechtliche Bestandesgarantie

¹ Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Kanton Aargau, 2018

² Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

hinaus sichern³. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandegarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen⁴.

Über das verfassungsrechtliche Minimum hinaus zulässige Veränderungen (baulich oder bezüglich der Nutzung) bestehender Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 zu beurteilen (RPG; SR 700). Für die Frage der Zulässigkeit von Ersatz, Erneuerung, massvoller Erweiterung oder Zweckänderung gemäss RPG ist jeweils in einer Einzelfallbeurteilung eine Interessenabwägung erforderlich (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Dabei ist auch eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum heraus zur Sicherstellung der ökologischen Funktion des Gewässerraums zu prüfen.

Ersatz, Erneuerung, Erweiterung oder Zweckänderung ausserhalb der Bauzone nach RPG

Innerhalb der Bauzonen kommt den Kantonen Spielraum zu, den Bestandesschutz für rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen zu regeln. Inwieweit also auch Ersatz, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zulässig sind, richtet sich nach kantonalem Recht. Dieses darf die Bestimmungen zum Gewässerraum jedoch nicht aushöhlen⁵. Auch im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens ist insbesondere eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum zu prüfen.

Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht

Die zwingenden Voraussetzungen des Raumplanungsrechts sowie des weiteren Bundes- und des kantonalen Rechts zur Erteilung einer Bewilligung bleiben vorbehalten.

Vorbehalt weiterer bundes- und kantonaler Bestimmungen

2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig.

Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum aufgrund von fünf Ausnahmetatbeständen nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstaben a–d GSchV gewässerschutzrechtlich möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht zu verhindern, falls diese gemäss Baureglement (Bauzone) respektive Raumplanungsgesetzgebung (ausserhalb der Bauzone) grundsätzlich bewilligungsfähig wären. Zudem muss die Massnahme sachlich gerechtfertigt erscheinen, und das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum darf nicht ausgehöhlt werden. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen⁶.

Bewilligungsfähige Anlagen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen

Damit der Gewässerraum langfristig seine Funktionen erfüllen kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen an bestehenden Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten⁷.

³ WILLI KONRAD, 2003: Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, Zürich, S. 44 f.

WALDMANN BERNHARD / HÄNNI PETER, Raumplanungsgesetz Freiburg 2006, Art. 24c Rn. 10

⁴ WILLI KONRAD, 2003: Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen. Zürich, S. 44

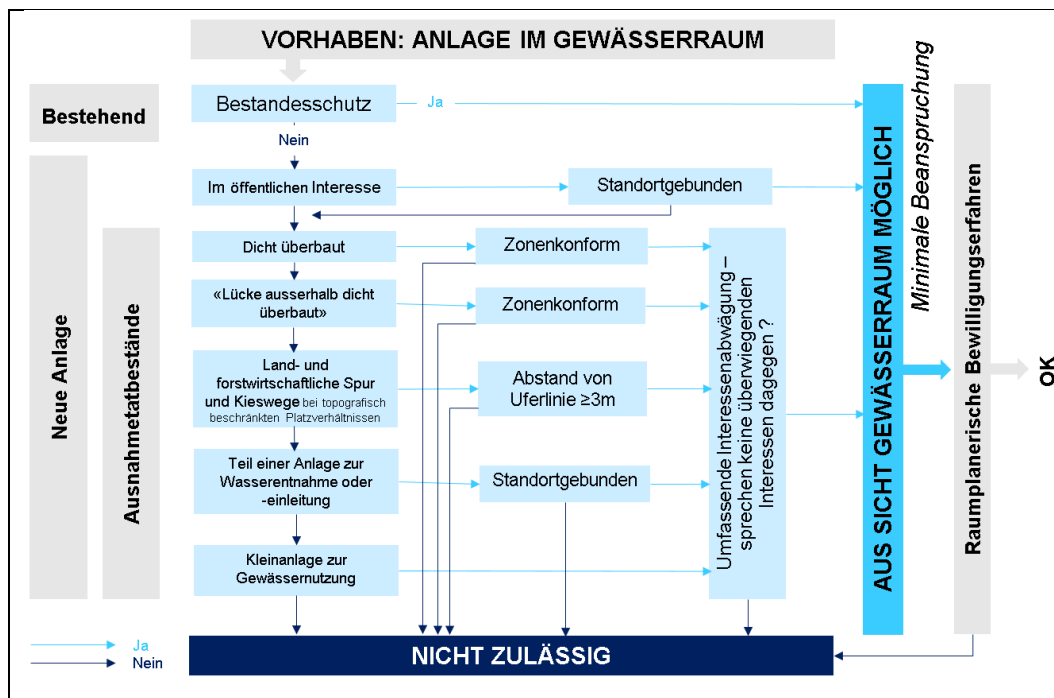
⁵ Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 4.2

⁶ BGE 140 II 428 E. 7

⁷ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

In folgendem Schema wird der grundsätzliche Umgang mit Anlagen (siehe Glossar [Anlage](#)) im Gewässerraum stark vereinfacht zusammengefasst. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Ausnahmetatbestände mit der korrekten Wortwahl ist in den folgenden Teilmodulen zu finden.



Schema zu Anlagen im Gewässerraum; Bildquelle: eigene Darstellung

3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Damit der Gewässerraum hinsichtlich der Biodiversität als ökologisch qualitativ hochstehender Lebensraum für die Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land (Ökoton) dienen kann, darf er nur extensiv bewirtschaftet werden.

Extensive Bewirtschaftung

GRUNDSATZ 2

- Keine Dünger
- Keine Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaftliche Nutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechende Bewirtschaftung:

kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an bestimmte Biodiversitätsförderflächen entspricht.

Gemäss Artikel 41c Absatz 3 GSchV ist die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum grundsätzlich verboten. Allgemein: Keine Dünger und Pflanzenschutzmittel

Was die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angeht, so können die Flächen im Gewässerraum grundsätzlich landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an bestimmte Biodiversitätsförderflächen entspricht (siehe Teilmodul M 3.3). Landwirtschaftliche Nutzung und ...

Die gleichen Anforderungen an eine ökologische extensive Nutzung gelten auch für die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbare Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und für andere Flächen im Gewässerraum, für die keine Direktzahlungen beantragt werden können, zum Beispiel weil sie von den Kantonen oder Gemeinden bewirtschaftet beziehungsweise gepflegt werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV). ... vergleichbare Flächenbewirtschaftung als Biodiversitätsförderfläche

Vom Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung im Gewässerraum sind in folgenden Fällen Ausnahmen möglich, vorbehaltlich weitergehender Bewirtschaftungseinschränkungen beispielsweise in Grundwasserschutzzonen. Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Artikel 41c Absatz 6 Buchstabe b GSchV die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht. Keine Bewirtschaftungseinschränkungen bei Eindolungen

Auch Gewässer, bei denen kein Gewässerraum festgelegt wird (vgl. Modul 2, Kapitel 2.6), sind Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, für welche die Verbote der ChemRRV für die Anwendung von Düngern und der DZV für Pflanzenschutzmitteln gelten (ausser bei Eindolungen, vgl. oben). Auch bei Verzicht auf einen Gewässerraum gelten Verbote der ChemRRV und DZV

3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN

Verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum, können auf der dem Gewässer abgewandten Seite schmale Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Damit ist gemeint, dass die Verkehrsanlage aufgrund ihrer Dimension und technischen Ausführung eine Quervernetzung Wasser-Umland stark beeinträchtigt oder verunmöglicht. Ausnahmetatbestände bei Randstreifen

Auf diesen Randstreifen kann die Behörde gemäss Artikel 41c Absatz 4bis GSchV unter bestimmten Bedingungen mit einer kantonalen Ausnahmebewilligung eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV erteilen.

Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um Verkehrsanlagen mit Tragschichten gemäss der Schweizer Norm SN 640 302b (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS) handelt, der Gewässerraum nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht (d. h. die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal sind) und keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das Erfordernis von Tragschichten stellt eine Voraussetzungen für Ausnahmebewilligung

gewisse Mindestbreite einer Strasse oder eines Weges sicher. Diese dürfte bei rund drei Metern liegen. Die Oberfläche des Weges ist hingegen nicht ausschlaggebend. Die Behörde bewilligt die Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen.

Auch wenn die Randstreifen auf der gewässerabgewandten Seite keine direkte Verbindung zum Gewässer aufweisen, können sie als ökologische Infrastruktur für die Längsvernetzung eine bedeutende Rolle spielen. Man kann davon ausgehen, dass ein extensiv bewirtschafteter Randstreifen von über drei Metern Breite diese Funktion sicherlich wahrnehmen kann.

Randstreifen breiter als ca. drei Meter sind für Längsvernetzung bedeutend

3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCHUTZMITTELVERBOT

Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens⁸ entlang des Gewässers, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

Ausnahmen zur Bekämpfung von Problempflanzen

Weiter davon ausgenommen sind Anwendungen ausserhalb des Pufferstreifens im Rahmen des Bestandsschutzes von bestehenden Anlagen und Dauerkulturen, soweit sie für den Weiterbestand zwingend notwendig sind.

Ausnahme: Bestandsschutz für bestehende Anlagen und Dauerkulturen

4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer und soll dessen dynamische Entwicklung fördern. Das Gewässer verändert und gestaltet diesen Lebensraum immer wieder neu, einer der natürlichen Prozesse ist die Erosion der Ufer.

GRUNDSATZ 3

Das Gewässer soll sich im Gewässerraum dynamisch entwickeln können und entsprechend ist die natürliche Erosion zu tolerieren.

Dynamische Entwicklung

Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind nur zulässig, soweit es für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser erforderlich ist oder wenn unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Sofern diese Voraussetzungen zutreffen und die zuständige Behörde im Einzelfall Ufersicherungen als zulässig beurteilt, sind diese soweit möglich gemäss der Praxishilfe «Ingenieurbiologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau»⁹ auszuführen.

Ausnahme: Massnahmen gegen natürliche Erosion

Nach grösseren Hochwasserereignissen mit umfangreichen Ufererosionen ist im Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden zu beurteilen, wie mit Erosion im Gewässerraum umzugehen ist. Gegebenenfalls ist im Sinne einer dynamischen Gewässerentwicklung eine Verlegung oder Anpassung des Gewässerraums mit der zuständigen Behörde zu prüfen. Dies wird insbesondere bei kleinen Gewässern der Fall sein.

Bei Hochwasserereignissen das Vorgehen mit zuständigen Behörden abprechen

⁸ Messweise: vgl. Merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH, 2017

⁹ BAFU, 2010: Ingenieurbiologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau. Praxishilfe. Überarbeitete Ausgabe 2010. UW-1004-D